

Benutzungsordnung

für die Freizeitanlage "Finkelkarst - Dornbusch - Grabkaut" der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

I. Breitstellung der Anlage

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen stellt die Freizeitanlage als öffentliche Einrichtung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmung den Besuchern zur Verfügung.

(2) Zweck der Anlage ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine weitgehend ungestörte und gefahrlose Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist daher unbedingt notwendig.

§ 2

(1) Die Anlage ist jedermann zugänglich. Eine eventuell erforderliche vorübergehende Schließung wird im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und der ihr zugehörigen Ortsgemeinden öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum 15. Lebensjahr gestattet.

II. Ordnung und Sicherheit in der Freizeitanlage

§ 3

Um die allgemeine Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, ist untersagt:

1. Tiere und Motorfahrzeuge mit in die Anlage zu nehmen; die Querung des Geländes auf dem geteerten Hauptweg ist mit Hunden an kurzer Leine gestattet,
2. Abfälle an anderen als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen,
3. die Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen oder zu beschädigen,
4. mit Messern, Äxten und anderen gefährlichen Gegenständen auf der Freizeitanlage zu spielen,
5. gesperrte Spielanlagen zu benutzen,
6. die Mitnahme und der Ausschank von Getränken in Glasbehältern (Flaschen, Gläser etc.)

§ 4

(1) Jede Nutzung der Gewässer unterliegt der separaten Zustimmung der Ortsgemeinde.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen in der Freizeitanlage bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 5

- (1) Zur Einhaltung der Ordnung können der Ortsbürgermeister und die von ihm beauftragten Personen (Gemeindearbeiter) den Benutzern Weisungen erteilen.
- (2) Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Kommt ein Besucher den Weisungen nicht nach, kann der Besucher von der Anlage verwiesen werden.
- (4) Eine ständige Beaufsichtigung der Freizeitanlage durch eine von der Ortsgemeinde bestellte Aufsichtsperson erfolgt nicht. Insofern wird auf die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen.

III. Haftung

§ 6

- (1) Für Schäden in der Freizeitanlage und an den dort installierten Geräten, die auf eine unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung des Spielplatzes und seiner Geräte zurückzuführen sind, haftet der Verursacher. Dies gilt sowohl für die Reparaturkosten, die der Ortsgemeinde entstehen, als auch für eventuelle Schäden Dritter. Für Kinder haften deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Besucher sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (3) Mit dem Betreten der Freizeitanlage erkennen die Besucher diese Benutzungsordnung an.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 7

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50,00 Euro gemäß § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.

V. Schlussvorschrift

§ 8

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.1999 in Kraft.

56412 Ruppach-Goldhausen, 16.11.1999

(S.)

Gerold Sprenger, Ortsbürgermeister